

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. Juni 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art 86a Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 (KWMBI. II S. 1039) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Im Masterstudium sollen die Studierenden aufbauend auf einem einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zusätzliche, tiefer gehende Fachkenntnisse erwerben. Auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens mit umfassender Methodenkompetenz sollen analytische und kreative Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Hard- und Software vermittelt und gefördert werden. Die Absolventen sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch auf komplexe Fragestellungen der Informatik sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung befähigt sein.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ethischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Masterstudiums gehört daher neben dem reinen Fachwissen ein vernetztes und interdisziplinäres Anwendungswissen einschließlich sogenannter „Soft-Skills“. Dabei sollen auch ökonomische, arbeitswissenschaftliche, juristische und soziale Grundkompetenzen vermittelt werden. Von einem Masterabsolventen werden Qualitäten wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie unternehmerisches und strategisches Denken erwartet.

(3) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch eine *Vertiefung in der Kerninformatik*, die in Pflichtfächern vermittelt wird, durch eine *anwendungsorientierte Spezialisierung*, die durch die Wahl eines *Master-schwerpunkts* erreicht wird, durch *Interdisziplinarität* in Folge einer Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, durch Betonung der *Internationalität* sowie durch eine *projektorientierte Studienorganisation* mit einer *anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Masterarbeit* als Abschluss.

(4) Das bewährte Profil der Fachhochschulen wird durch die Integration eines Praxisprojekts (Fallstudie) und durch einen anwendungsbezogenen Unterrichtsstil in seminaristischer Form betont. Daneben wird durch die Auswahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Masterschwerpunkte das Profil des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim geprägt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Es beinhaltet ein Praxisprojekt sowie eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.
- (2) Einzelne Semester dürfen auch an ausländischen Partnerhochschulen durchgeführt werden, wobei anerkennbare Leistungen im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten (LP) pro Semester zu erbringen sind. Maximal können zwei an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführte Semester angerechnet werden. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass für das Masterstudium insgesamt mindestens 90 LP eingebracht werden müssen (vgl. § 5 Abs. 5).

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung ist der überdurchschnittliche Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik an der Fachhochschule Rosenheim oder ein dazu gleichwertiger überdurchschnittlicher Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums der Informatik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Für die Gleichwertigkeit sind mindestens sechs theoretische Semester und eine dem Praxissemester des Bachelorstudiengangs im Fach Informatik an der Fachhochschule Rosenheim entsprechende Praxisphase nachzuweisen.
- (2) Ein überdurchschnittlicher Abschluss an der Fachhochschule Rosenheim liegt vor, wenn die Gesamtnote „gut“ oder besser erzielt wurde.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Einstufung eines Abschlusses als „überdurchschnittlich“ entscheidet bei an anderen Hochschulen erworbenen Abschlüssen die Prüfungskommission für den Masterstudiengang Informatik. Beinhaltet das die Zulassung begründende Erststudium nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuholen.
- (4) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Qualifikationen ihre Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsfeststellung an der Fachhochschule nachweisen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und theoretischen Informatik. Die Prüfungen werden durch zwei Professoren der Fachhochschule Rosenheim bewertet. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer in allen Teilprüfungen das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission des Fachbereichs Informatik kann die Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Ein besonders guter Abschluss an der Fachhochschule Rosenheim liegt vor, wenn die Gesamtnote 1.7 oder besser erzielt wurde. Über die Einstufung eines Abschlusses als „besonders gut“ entscheidet bei an anderen Hochschulen erworbenen Abschlüssen die Prüfungskommission für den Masterstudiengang Informatik.
- (5) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudium sind auch ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, die mindestens denen entsprechen, die durch ein Bachelorstudium der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat, eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule oder an einer die Hochschulreife vermittelnden Schule erfolgreich abgeschlossen hat oder seine Sprachkenntnisse durch das Bestehen eines einschlägigen Tests nachweist. Über die Einschlägigkeit von Tests entscheidet die Prüfungskommission. In Zweifelsfällen erfolgt eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, die durch einen Prüfer abgenommen wird, der an der Fachhochschule Rosenheim die englische Sprache lehrt.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 5 Fächer, Stundenzahlen und Leistungsnachweise

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die als „Masterschwerpunkt“ bezeichneten Wahlpflichtfächergruppen, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der schriftlichen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sowie die Wahlfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. *Pflichtfächer* sind die für alle Studierenden des Masterstudiengangs verbindlichen Fächer.
2. *Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer* sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Die Einführung und Streichung von Fächern als für den Studiengang zugelassene FWPF erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats und wird im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann als Wahlpflichtfächer auch Fächer definieren, die von anderen Fachbereichen und Studiengängen angeboten werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung mit dem anbietenden Fachbereich.
3. *Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF)* sind die Fächer, die in dem durch den Fachbereich AW (Allgemeinwissenschaften) herausgegebenen Katalog angeboten werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik kann Einschränkungen bei der Auswahl beschließen; diese sind im Studienplan zu veröffentlichen. Bevorzugt werden Fächer, die soziale und unternehmerische Kompetenzen vermitteln. Es ist ein AWPF im Umfang von mindestens 2 SWS zu wählen.
4. *Wahlfächer* sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Die Studierenden müssen im ersten Studiensemester einen der Professoren des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim als *Betreuungsprofessor* wählen. Diese Entscheidung kann einmal revidiert werden. Von den Studierenden ist im Benehmen mit dem Betreuungsprofessor ein *Master-Schwerpunkt* der Anlage zu wählen. Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann aus besonderen Gründen auch von den in der Anlage festgelegten Regelschwerpunkten abgewichen werden; in jedem Fall müssen Fächer nach Maßgabe des Studienplans für den Master-Schwerpunkt gewählt werden, die zusammen mindestens 25 Leistungspunkte ergeben.

(4) Ferner muss ein *Praxisprojekt (Fallstudie)* über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt bearbeitet werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen geschehen. Der Zeitaufwand für das Praxisprojekt soll zwei Monate nicht übersteigen, wobei die Bearbeitungszeit teilweise in der vorlesungsfreien Zeit liegen sollte. Das Praxisprojekt wird mit einer schriftlichen Arbeit dokumentiert und mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen, der den gesamten Stoff des Schwerpunkts einbezieht.

(5) Für die einzelnen Fächer werden nach erfolgreichem Abschluss des Fachs Leistungspunkte (LP, Credit Points) vergeben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden für die drei Semester des Masterstudiums insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben, und zwar pro Semester durchschnittlich 30. Die Anzahl der Leistungspunkte für die jeweiligen Fächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die schriftlichen Prüfungen im Masterstudiengang sollen bis zum Ende des dritten Studiensemesters erstmals vollständig angetreten worden sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise erstmals erbracht worden sein.

(7) Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die in Absatz 6 genannte Frist um mehr als ein Semester, so gelten noch nicht abgelegte schriftliche Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6 Studienplan

(1) Der Fachbereich Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Richtziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend geregelt sind,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer unter Angabe ihrer Semesterwochenstundenzahl, Leistungspunktzahl, Lehrveranstaltungsart und Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Master-Schwerpunkten,
4. eventuelle Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der belegbaren Wahlpflichtfächer,
5. nähere Bestimmungen zu den schriftlichen Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
7. die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Fächer, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Schwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen tatsächlich durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl. Es können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Fächer festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Prüfungskommission

Im Fachbereich Informatik wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang gebildet und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Kommission besteht aus drei Professoren des Fachbereichs Informatik. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Bereich des gewählten Master-Schwerpunkts stammen und von dem in § 5 Abs. 3, definierten Betreuungsprofessor ausgegeben werden. Vor der Ausgabe holt der Betreuungsprofessor die Genehmigung der Prüfungskommission ein. Die Ausgabe kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudiengang Informatik erzielt hat. Die Prüfungskommission kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer dieser beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim sein. Einer dieser beiden Prüfer

muss der Betreuungsprofessor bzw. der Professor sein, der das Thema ausgegeben hat. Die Ausgabe des Themas und die Auswahl der Prüfer sollen im Benehmen mit den Studierenden geschehen, die insbesondere ein Vorschlagsrecht bezüglich des Themas und der Prüfer haben.

(4) Innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas müssen die Studierenden die Arbeit im Prüfungsamt anmelden. Das Thema kann einmal zurückgegeben werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss spätestens 4 Wochen nach Beginn des dritten Studienseesters eingereicht worden sein, ansonsten kann die Zuweisung eines Themas und die Bestimmung der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgen.

(6) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten. Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(8) Wurde die Masterarbeit mit nicht ausreichend bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten zu den schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen aller in der Anlage mit den jeweiligen Notengewichten genannten Fächer sowie der Masterarbeit ermittelt. Es wird ein Zeugnis mit sämtlichen Einzelnoten gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim sowie ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird den Absolventen der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium treffen und die zuständige Prüfungskommission kann besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Regelung des Studiums notwendig ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 9. Februar 2005 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14. April 2005 Nr. XI/3-H3444.RO.15-11/7 964.

Rosenheim, den 15. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2005 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2005.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

1. Fächerkatalog

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 5)	Notengewichte und ergänzende Regelungen 1)
		1)	1)		1)	1)		
M1	Mathematische Verfahren der Informatik	6	7	SU, Ü	SchrP 90-120	---	---	1
M2	Stochastische Methoden der Informatik	4	5	SU, Ü	SchrP 90-120	---	---	1
M3	Vertiefungsfächer Kerninformatik (FWPF)	8	10	SU, U	---	---	LN	2 2) 3)
M3.1	Datenbanken II	4	5	SU, Ü	---	---	LN	1
M3.2	Datenkommunikation II	4	5	SU, U	---	---	LN	1
M3.3	Rechnerarchitektur II	4	5	SU, Ü	---	---	LN	1
M3.4	Grenzen der Informatik	2	3	SU, Ü	---	---	LN	0.5
M3.5	Hardware/Software-Interface	4	5	SU, Ü	---	---	LN	1
M3.6	Logik	2	3	SU, Ü	---	---	LN	0.5

M4	Master-Schwerpunkt (FWPF)	20	25	SU, Pr, S	---	---	LN	5 2) 4)
M4.1	Digitale Bildtechniken BT							2) 4)
	Computergrafik	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Digitale Bildverarbeitung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Grafische Oberflächen	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Industrial Applications of Image Analysis	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Multimedia-Anwendungen	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Theorie und Anwendung neuronaler Netze	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Web-Design	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
M4.2	Internet-Anwendungen IA							2) 4)
	Electronic Commerce	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Internet-Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	IT-Sicherheit	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Multimedia-Anwendungen	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Software-Architektur	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Web-Design	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Web-Services	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	XML	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 5)	Notengewichte und ergänzende Regelungen 1)
		1)	1)		1)	1)		
M4.3	Software-Engineering SE							2) 4)
	Anwendungen der funktionalen Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Grafische Oberflächen	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Internet-Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Software-Architektur	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Software-Entwicklungs-umgebungen	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Software-Management	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Software-Qualitätssicherung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Web-Services	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	XML	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
M4.4	Technische Systeme TS							2) 4)
	Bussysteme und Schnittstellen	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Echtzeitsysteme	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Hardware/Software-Interface	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Maschinennahe Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Mikrocontroller – Architektur und Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Objektorientierte Programmierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Physikalische Aspekte der Rechnertechnik	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Prozedurale Programmiersprachen	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
M4.5	Wirtschaftsinformatik WI							2) 4)
	Data Mining	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Electronic Commerce	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	ERP-Systeme: Integration und Modellierung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Programmierung betrieblicher Standard-Software	2	3	SU, Pr, S	---	---	LN	0.5
	Rechnungswesen II	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
	Unternehmensgründung	4	5	SU, Pr, S	---	---	LN	1
M5	Master-Seminar	2	3	S	---	---	LN	1
M6	Praxisprojekt	2	8	Pr	---	---	LN	1 6)
M7	Datenschutz und DV-Recht (FWPF)	2	2	SU	---	---	LN	0.5 2) 7)
M8	Projektmanagement und Führung (FWPF)	4	4	SU	---	---	LN	1 2) 8)
M9	AWPF	2	2	SU	---	---	LN	0.5 9)
M10	Masterarbeit	–	24	MA	---	M6	MA	3
Summe		50	90					

- 1) Näheres regelt der Fachbereich im Studienplan, siehe § 6. Veranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache angeboten werden.
- 2) Das Fächerangebot der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF), nämlich die Wahlpflichtfächergruppen M3, M4, M7 und M8, kann im Studienplan ergänzt werden. Alle Prüfungen zu den FWPF sind studienbegleitend und können aus den Komponenten Klausur (KI), Studienarbeit (StA), Kolloquium (Kol) und mündliche Prüfung (MP) oder Kombinationen davon bestehen. In den Katalog der FWPF können auch Angebote anderer Fachbereiche aufgenommen werden.
- 3) Aus dem Bereich der Vertiefungsfächer M3 müssen Fächer im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten gewählt werden. Aus allen in den Leistungsnachweisen erzielten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei Fächer mit weniger als 4 Leistungspunkten nur mit halbem Gewicht eingehen. Das auf eine Nachkommastelle abgerundete Ergebnis geht mit dem Notengewicht 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- 4) Für den Masterschwerpunkt (Fächergruppe M4) müssen insgesamt FWPF im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten gewählt werden. Aus allen in den Leistungsnachweisen der FWPF des Masterschwerpunkts erzielten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei FWPF mit weniger als 4 Leistungspunkten nur mit halbem Gewicht eingehen. Das auf eine Nachkommastelle abgerundete Ergebnis geht mit dem Notengewicht 5 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- 5) Die endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bestehenserheblich.
- 6) Die Prüfung zum Praxisprojekt (Fallstudie) umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, sowie einen Leistungsnachweis über den gesamten Stoff des gewählten Masterschwerpunkts. Die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die des Leistungsnachweises gehen zu jeweils 0,5 in die Fachendnote ein. Die Art des Leistungsnachweises wird mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gemacht. Der Zeitaufwand für das Praxisprojekt soll zwei Monate nicht übersteigen, die Bearbeitung erfolgt teilweise in den Semesterferien.
- 7) Für die Fächergruppe M7 muss ein zugeordnetes Fach aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten gewählt werden.
- 8) Für die Fächergruppe M8 müssen zugeordnete Fächer aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten gewählt werden. Aus allen in den Leistungsnachweisen erzielten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei Fächer mit weniger als 4 Leistungspunkten nur mit halbem Gewicht eingehen. Das auf eine Nachkommastelle abgerundete Ergebnis geht mit dem Notengewicht 1 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- 9) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) wird für jedes Semester vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn zusammen mit ggf. vom Fachbereich Informatik im Studienplan niedergelegten Einschränkungen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Art und Dauer des Leistungsnachweises ist abhängig von der Lehrveranstaltungsart des jeweiligen Faches und wird im Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu Semesterbeginn festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

2. Erklärung der Abkürzungen

KI	= Klausur
Kol	= Kolloquium
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	= Leistungspunkte (ECTS Credit Points)
MA	= Masterarbeit
MP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum
RaPO	= Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
StA	= Studienarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung